



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

27. Januar 2014

Seite 1 von 3

Kreis Borken - Der Landrat-
Stabsstelle
z.H. Herrn Gördes
Burloer Str.93
46325 Borken

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
49.2.3.2.11-3618/13

Frau Schulte-Zurhausen
Telefon 0211 38424-65
Fax 0211 38424-10

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Antrag des Herrn [REDACTED] über www.fragdenstaat.de vom
17.10.2013 auf Informationszugang zu Unterlagen des Regionalbeirates
Nord der RWE AG

Sehr geehrter Herr Gördes,

gemäß § 13 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-
Westfalen (IFG NRW) ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit für die Sicherstellung des Rechts auf Information
zuständig.

[REDACTED] hat sich nach § 13 Abs. 2 IFG NRW an mich gewandt
und mitgeteilt, bei Ihnen am 17.10.2013 einen Antrag über die Internet-
plattform www.fragdenstaat.de auf Informationszugang zu der Satzung
des „Regionalbeirates Nord“ der RWE AG und deren Tagesordnung und
Protokoll der Sitzung vom 21.02.2013 gestellt zu haben. Mit E-Mails
vom 25.10.2013 sollen Sie dem Antragsteller mitgeteilt haben, dass Herr
Landrat Dr. Zwicker als Regionalbeiratsmitglied an der besagten Sitzung
nicht teilgenommen habe und die beantragten Unterlagen nicht vorhan-
den seien.

Hierzu bitte ich Sie unter Berücksichtigung nachstehender Ausführun-
gen um Stellungnahme.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person grundsätzlich
einen Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhan-
denen Informationen. Der Antrag kann gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG
NRW schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden.

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



Kommt die öffentliche Stelle zu dem Ergebnis, dass einer der Verweigerungsgründe der §§ 6-9 IFG NRW vorliegt, muss sie die Ablehnung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 IFG NRW begründen.

Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes umfassen nicht nur Tatsachen und objektive „amtliche“ Feststellungen, sondern auch alle Informationen, die im Wissen der informationspflichtigen Stelle stehen. Zugängliche Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz sind alle Informationen unabhängig von der Form ihrer Aufbewahrung. Es sind also nicht nur alle Informationen einsehbar, die in Schriftform festgehalten sind, sondern auch solche, die in Bild, Ton oder in sonstiger Weise vorhanden sind. Auch der Begriff „amtliche Informationen“ darf nicht im engen Sinne ausgelegt werden. Vielmehr sind grundsätzlich alle bei öffentlichen Stellen **vorhandenen Informationen** „amtlich“ und damit zugänglich. Ausgenommen sind nur private Unterlagen der Beschäftigten, wie beispielsweise eigene Fachbücher, oder solche Unterlagen, die Bürgerinnen oder Bürger bei einer Antragstellung eingereicht haben, die aber nicht im Zusammenhang mit der begehrten Amtshandlung stehen und damit auch nicht in die Verwaltungsvorgänge gehören. Der Informationsanspruch ist allerdings auf die bei der öffentlichen Verwaltung **vorhandenen Informationen beschränkt**. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich der Aufwand der Behörden in einem zumutbaren Rahmen hält. Die Behörden sind weder verpflichtet, Informationen zu beschaffen oder aufzubereiten, noch Informationen zu rekonstruieren, die bereits vernichtet oder archiviert wurden. Es besteht allerdings gegebenenfalls durchaus die Verpflichtung, bei verschiedenen Stellen einer Behörde vorhandene Unterlagen zusammenzustellen, um sie der informationssuchenden Person gebündelt zugänglich zu machen. Nicht dagegen können durch die Fragestellung von der öffentlichen Stelle erst noch anzustellende Bewertungen, Einschätzungen oder rechtliche Beurteilungen erwartet werden, weil es sich dabei nicht um vorhandene Informationen handelt.

Bei der Beurteilung, ob die beantragte Information zur Verfügung gestellt werden kann ist also auch entscheidend, ob die angefragten Unterlagen bei der öffentlichen Stelle vorliegen.

Im vorliegenden Fall ist Landrat Dr. Zwicker ständiges Mitglied des Regionalbeirates Nord der RWE AG, da er die Interessen des Kreises Bor-



ken vertritt. Fraglich ist daher, weshalb er als ständiges Mitglied nicht über die vom Antragsteller angefragten Unterlagen verfügt, auch wenn er bei der besagten Sitzung am 21.02.2013 nicht anwesend gewesen sein soll. So ist von der öffentlichen Stelle zu prüfen, ob die Unterlagen dem Beiratsmitglied nicht zur Verfügung gestellt wurden und eventuell an anderer Stelle innerhalb der Verwaltung vorliegen.

27. Januar 2014

Seite 3 von 3

Ich bitte daher um Mitteilung, ob die angefragten Unterlagen beim Kreis Borken tatsächlich nicht vorhanden sind.

Dem Antragsteller habe ich eine Kopie dieses Schreibens übersandt. Ich beabsichtige ferner, ihm eine Kopie Ihrer Stellungnahme zur Kenntnis zu übersenden; sollten gegen diese Vorgehensweise Bedenken bestehen, bitte ich Sie, diese mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Schulte-Zurhausen)